



BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Gemeinde Kemeten
Bachgasse 2
7531 Kemeten

Oberwart, am 03.07.2024
Sachb.: Heike Supper
Tel.: +43 57 600-4572
Fax: +43 57 600-4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: 2023-011.710-1/16

OE: BHOW-UA
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Gemeinde Kemeten,
Sanierung der Wasserversorgungsanlage im
Bereich Schwalbengasse (BA 06) in der KG. Kemeten,
wasserrechtliche Bewilligung, Überprüfung der Ausführung

KUNDMACHUNG

Die kult² Die Kulturtechniker GmbH hat im Namen der Gemeinde Kemeten die Fertigstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 10.11.2023, Zahl: 2023-011.710-1/11, wasserrechtlich bewilligten Sanierung der Wasserversorgungsanlage im Bereich „Schwalbengasse“ in der KG Kemeten (BA 06) der ho. Behörde angezeigt.

Zur Überprüfung der Ausführung wird die Bezirkshauptmannschaft Oberwart im Namen des Landeshauptmannes von Burgenland als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 101 Abs. 3 und 121 Abs. 1 und 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F., i.V.m. §§ 40 bis 44 und 54 AVG 1991 am

Donnerstag, dem 8.8.2024 um 11.00 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer erfolgt zum vorangeführten Zeitpunkt beim Gemeindeamt Kemeten, 7531 Kemeten, Bachgasse 2.

Die Beteiligten und Parteien werden eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen.

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und keine Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekt zum Inhalt haben.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der ho. Behörde oder während der Verhandlungen Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Hierbei ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Die Kundmachung ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister von Kemeten, p.A. Gemeindeamt, 7531 Kemeten, Bachgasse 2, in dreifacher Ausfertigung mit dem Ersuchen

eine Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen sowie ihren Inhalt zusätzlich in ortsüblicher, geeigneter Form (z. B. durch Aushang in Schaukästen auf öffentlichen Plätzen, in Gasthäusern, in Kaufhäusern) zu verlautbaren (§§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 AVG).

Die mit den Anschlag- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachungen sind bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Gleichzeitig ergeht das Ersuchen, eine Schreibkraft sowie einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.

2. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik, Referat Wasserwirtschaft, 7000 Eisenstadt, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen (Herrn Dr. Kurt Friedl). Ein Gleichstück der Ausführungsunterlagen und die genehmigte Planparie gegen Rückschluss wurden bereits mit ho. Schreiben vom 29.11.2023, Zahl: 2023-011.710-1/13, übermittelt.
3. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Gewässeraufsicht, 7000 Eisenstadt,
4. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik, Referat Wasserwirtschaft, Bau- und Umweltwelttechnik, Außenstelle Süd, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,
5. die Netz Burgenland GmbH, Betrieb Strom, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9,
6. die Netz Burgenland GmbH, Betrieb Erdgas, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9,
7. den Wasserverband Südliches Burgenland, 7400 Oberwart, Beim Wasserwerk 3,
8. die Gemeinde Kemeten (Bewilligungswerberin), 7531 Kemeten, Bachgasse 2,
9. die kult² Die Kulturtechniker GmbH (als Projektant), 7423 Pinkafeld, Hauptplatz 2 mit dem Ersuchen, die mit ho. Bescheid vom 10.11.2023, Zahl: 2023-011.710-1/11, wasserrechtlich bewilligte Planparie sowie die Ausführungsplanunterlagen zur Verhandlung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Für den Bezirkshauptmann:
Heike Supper

Angeschlagen am 4.7.2024
Abgenommen am



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberwart • Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
Telefon +43 57 600-4591 • Fax +43 57 600-4577 • E-Mail bh.oberwart@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>